

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Ausgabe 11 vom 30.03.2012 S. 423, Änd. AM I 38/07.11.2012 S. 2000, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 238, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1161, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 380, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1575, Änd. AM I/18 vom 19.03.2015 S. 273, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1022, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 393, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1218, Änd. AM I/21 v. 04.05.2017 S. 383, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 213, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 837

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 14.08.2018 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2018 S. 213), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich und anbietende Fakultäten**

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.
- (3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang „Development Economics“ wird gemeinsam von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Agrarwissenschaften angeboten. <sup>2</sup>Federführend ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. <sup>3</sup>Der Studiengang ist englischsprachig.

### **§ 2 (Qualifikationsziele)**

- (1) <sup>1</sup>Der englischsprachige Master-Studiengang „Development Economics“ bereitet Absolventinnen und Absolventen auf eine Laufbahn in Wissenschaft sowie Regierungs- und Nicht-Regierungs-Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit vor. <sup>2</sup>Der Studiengang ist forschungsorientiert und vermittelt neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums methodische und theoretische Kenntnisse in Fächern der Entwicklungs- und Agrarökonomik, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, wissenschaftliche

Literatur zu verstehen und kritisch zu bewerten, und somit komplexe Fragen der Mikro- und Makro-Entwicklungsökonomik sowie Agrarökonomik selbständig zu beantworten. <sup>3</sup>Abhängig vom gewählten Schwerpunkt setzen sich die Studierenden intensiv mit aktueller empirischer Literatur der Entwicklungs- und politischer Ökonomik, Methoden kausaler Inferenz und der Armuts- und Ungleichheitsforschung auseinander oder vertiefen ihre Kenntnisse der Funktionsweise von Weltagrarmärkten, der ruralen Entwicklung, und der Evaluierung von Interventionen und Politikmaßnahmen in Agrargesellschaften. <sup>4</sup>Eine individuelle Schwerpunktbildung im Rahmen der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird zudem ermöglicht und gefördert, das breite Kursangebot erlaubt es den Studierenden, sich methodisch - ökonometrisch/statistisch - auszurichten, Teilbereiche der Entwicklungsökonomik wie z.B. Gender-, Gesundheits-, Bildungs- oder Verhaltensökonomik zu vertiefen, oder sich besondere Kenntnisse über die Entwicklung, Geschichte und Sprache einzelner Regionen – z.B. Lateinamerika, Afrika, oder Indien – anzueignen. <sup>5</sup>Im Rahmen eines Pflichtseminars sowie der Masterarbeit werden Kenntnisse und Fähigkeiten des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und vertieft, eventuelle Mitarbeit in Forschungsprojekten im Ausland im Rahmen von Feldaufenthalten erlaubt zudem einen ersten Einblick in empirische entwicklungsökonomische Wirtschaftsforschung und speziell in die Erhebung und Auswertung von Primärdaten.

(2) <sup>1</sup>Die so erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Development Economics“ eine Vielzahl von Aufgaben in gehobenen Positionen zu übernehmen: nationale Regierungsorganisationen planend und beratend bei der Implementierung von Politikmaßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen, in Forschungs- und Evaluierungsinstituten ebensolche Maßnahmen evaluieren, im Auftrag nationaler und internationaler Donor-Organisationen Effektivität von Entwicklungshilfe zu untersuchen, in Nichtregierungsorganisationen Interventionen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in unterentwickelten Regionen zu planen, zu gestalten und zu implementieren, in Banken, Versicherungen und Ratingagenturen Märkte von Entwicklungs- und Schwellenländern zu analysieren, oder an renommierten Universitäten im In- und Ausland eine Promotion im Bereich der Entwicklungsökonomie anzustreben sowie vieles mehr.

<sup>2</sup>Typische Arbeitgeber für Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Development Economics“ beinhalten nationale Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit wie GIZ, KfW oder BMZ, internationale Organisationen wie die Weltbank, UN-Organe (FAO, WHO, UNICEF und weitere) oder regionale Entwicklungsbanken, globale Think Tanks wie ODI sowie private Nichtregierungsorganisationen.

### **§ 3 Empfohlene Kenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. <sup>2</sup>Studierenden, deren Leistungen in

Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

#### **§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) <sup>1</sup>Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

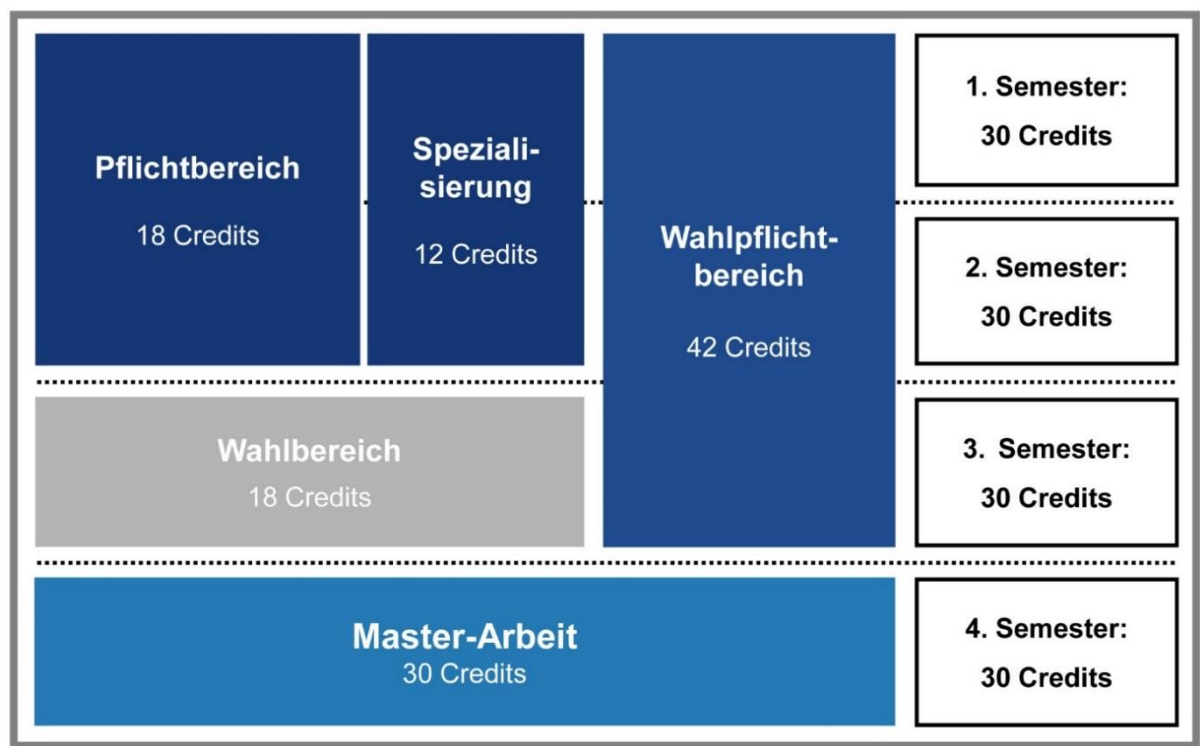
|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| 1. Pflichtbereich                  | 18 C |
| 2. Wahlpflichtbereich I            | 6 C  |
| 3. Fachspezifische Spezialisierung | 12 C |
| 4. Wahlpflichtbereich II           | 36 C |
| 5. Wahlbereich                     | 18 C |
| 6. Master-Arbeit                   | 30 C |

<sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 18 C aus dem Pflichtbereich sowie 6 C durch das erfolgreiche Absolvieren eines Seminars im Wahlpflichtbereich. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. <sup>3</sup>Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

(3) <sup>1</sup>Bestandteil des Master-Studiums Development Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein wenigstens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. <sup>2</sup>Während des Auslandsaufenthaltes sind in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht; mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. <sup>3</sup>Die Leistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor dem Auslandsaufenthalt abzulegenden Modulprüfung sein. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird; der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden. <sup>6</sup>Eine Entbindung ist auch in dem Fall möglich, in dem im Rahmen der Feldforschung für die Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist und dies durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit bestätigt wird. <sup>7</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen wiederholt werden.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics:



### § 5 Änderungen

<sup>1</sup>Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. <sup>2</sup>Dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

### § 6 Double Degree mit der Universität Stellenbosch

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen und die Universität Stellenbosch führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für die Module, die von der Universität Stellenbosch angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Stellenbosch.

(2) Berechtig zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen.
- Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50,

bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen mindestens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50,

cc) es werden Kenntnisse im Studienbereich Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie im Umfang von mindestens 10 C nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt.

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

| Note                              |  | Punkte |
|-----------------------------------|--|--------|
| 1,00                              |  | 8      |
| größer 1,0 bis einschließlich 1,3 |  | 7      |

|                                   |  |   |
|-----------------------------------|--|---|
| größer 1,3 bis einschließlich 1,7 |  | 6 |
| größer 1,7 bis einschließlich 2,0 |  | 5 |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,3 |  | 4 |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,5 |  | 3 |

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

| Die Motivation ist |  | Punkte |
|--------------------|--|--------|
| völlig überzeugend |  | 4      |
| sehr überzeugend   |  | 3      |
| überzeugend        |  | 2      |
| wenig überzeugend  |  | 1      |
| nicht überzeugend  |  | 0      |

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Entwicklungsökonomie oder Agrarökonomie

| Note                              |  | Punkte |
|-----------------------------------|--|--------|
| 1,0 bis einschließlich 1,7        |  | 4      |
| größer 1,7 bis einschließlich 2,0 |  | 3      |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,3 |  | 2      |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,5 |  | 1      |

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) <sup>1</sup>Studierende verbringen das erste Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober, Anfertigung der Master-Arbeit: November bis März) an der Universität Stellenbosch. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann das Semester zur Anfertigung der Masterarbeit an der Universität Göttingen verbracht werden. <sup>3</sup>Das vierte Semester verbringen die Studierenden an der Universität Göttingen. <sup>4</sup>Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen) | 30 C |
| 2. Auslandsstudium (Stellenbosch)              | 30 C |
| 3. Masterarbeit (Göttingen oder Stellenbosch)  | 30 C |
| 4. Spezialisierungsstudium (Göttingen)         | 30 C |

<sup>5</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) <sup>1</sup>Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. <sup>2</sup>Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Stellenbosch. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit an der Universität Stellenbosch absolviert, so gelten für Zulassung, Betreuung und Bewertung die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Stellenbosch. <sup>5</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer beziehungsweise die Gutachterin oder der Gutachter aus Göttingen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; ihre oder seine Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Stellenbosch durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit an der Universität Göttingen absolviert, so gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(9) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und die Universität Stellenbosch den Hochschulgrad „Master of Commerce (MComm)“.

(10) <sup>1</sup>Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. <sup>2</sup>Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. <sup>3</sup>Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus; die Urkunde enthält neben der Angabe der Studiengänge auch die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) <sup>1</sup>Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. <sup>2</sup>Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden; dies gilt auch für die abgekürzte Form. <sup>3</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

### **§ 6 a Double Degree mit der Universität Florenz**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen und die Universität Florenz führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Universität Florenz angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Florenz.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen;
- Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Agrarökonomie, ökonomischer Geographie und Wirtschaftsgeschichte im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten;
- zusätzlich Nachweis von Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten;
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;
- bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Agrarökonomie, Ökonomischer Geographie und Wirtschaftsgeschichte im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;
- cc) die Gesamtnote der zusätzlich nachgewiesenen Leistungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:



aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

| Note                              | Punkte |
|-----------------------------------|--------|
| 1,00                              | 8      |
| größer 1,0 bis einschließlich 1,3 | 7      |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,7 | 6      |
| größer 1,7 bis einschließlich 2,0 | 5      |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,3 | 4      |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,5 | 3      |

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

| Die Motivation ist | Punkte |
|--------------------|--------|
| völlig überzeugend | 4      |
| sehr überzeugend   | 3      |
| überzeugend        | 2      |
| wenig überzeugend  | 1      |
| nicht überzeugend  | 0      |

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Mathematik, Statistik und Ökonometrie

| Note                              | Punkte |
|-----------------------------------|--------|
| 1,0 bis einschließlich 1,7        | 4      |
| größer 1,7 bis einschließlich 2,0 | 3      |
| größer 2,0 bis einschließlich 2,3 | 2      |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,5 | 1      |

<sup>2</sup>Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen die beiden ersten Semester an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr an der Universität Florenz. <sup>2</sup>Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes Studienjahr (Universität Göttingen, 60 C)

|  |      |
|--|------|
| 1. Pflichtbereich                          | 18 C |
| 2. Wahlpflichtbereich                      | 6 C  |
| 3. Bereich Quantitative Economics          | 12 C |
| 4. Bereich Seminare                        | 6 C  |
| 5. Bereich Statistik                       | 6 C  |
| 6. Bereich Management and Business Studies | 12 C |

B Zweites Studienjahr (Universität Florenz, 60 C)

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| 1. Wahlpflichtbereich Recht | 6 C |
|-----------------------------|-----|

|                                  |      |
|----------------------------------|------|
| 2. Wahlpflichtbereich Governance | 12 C |
| 3. Wahlbereich                   | 21 C |
| 3. Masterarbeit                  | 21 C |

<sup>3</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage III ersichtlich.

(7) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) <sup>1</sup>Für die Anfertigung der Master-Arbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. <sup>2</sup>Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Universität Florenz beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Universität Florenz durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und die Universität Florenz den Studientitel „Laurea Magistrale in Economia politica e sviluppo economico“, der zur Führung des Grades „Dottore Magistrale (Dott. Mag.)“ berechtigt. <sup>2</sup>Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. <sup>3</sup>Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. <sup>4</sup>Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(10) <sup>1</sup>Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der Universität Florenz gültig ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 470) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 475) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

<sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt. <sup>6</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### 1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II, Micro Issues in Development Economics, 6 C |
| M.SIA.E11       | Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C           |

### 2. Wahlpflichtbereich I (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II, 6 C |

### 3. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Quantitative Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von insgesamt 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

#### a. Specialization Quantitative Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economies, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty & Inequality, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0147 | Empirical Political Economy, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0138 | Quasi-Experiments in Developing Economics, 6 C                                 |

#### b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

|            |   |
|------------|---|
| M.SIA.E12M | Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C |
| M.SIA.E14  | Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C        |
| M.SIA.E24  | Topics in Rural Development Economics I, 6 C                      |
| M.SIA.E01. | World Agricultural Markets, 6 C                                   |

#### 4. Wahlpflichtbereich II (36 C)

a. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar on the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The necessity of reforms, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar on the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0055 | Seminar: Globalization and Development, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0063 | Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0065 | Seminar: Economics of Crime, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0105 | Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0122 | Seminar: Behavioral Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0131 | Seminar: Business Cycles in Developing Countries, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0132 | Seminar: New Development in International Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0143 | Mind, Society and Development, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0024 | Seminar: Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth, 6 C                        |
| M.SIA.E20       | Agricultural Policy Seminar, 6 C   |

b. Ferner sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Neben den im Wahlpflichtbereich I und Wahlpflichtbereich II a sowie im Bereich fachspezifische Spezialisierung nach Nr. 3 Buchstaben a und b nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit sie nicht bereits belegt wurden:

aa. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar;

bb. Es sind ferner folgende Module wählbar:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0001 | Advanced Microeconomics, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0018 | Economic Development of Africa, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0021 | Gender and Development, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0040 | Empirical Trade Issues, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0083 | Economic Reform and Social Justice in India, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0086 | Macroeconomics of Open Economies, 6 C            |
| M.WIWI-VWL.0092 | International Trade, 6 C                         |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health, 6 C                 |
| M.WIWI-VWL.0100 | Economics of Health Care Policy, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0113 | Financial Econometrics, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0114 | Finance and Development, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0117 | Growth, Resources and the Environment, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0123 | Recent Topics in Macroeconomics, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0128 | Deep determinants of growth and development, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0135 | Advanced Economic Growth, 6 C                    |

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0147 | Empirical political economy, 6 C                                     |
| M.WIWI-VWL.0148 | Field Research in Development Economics, 6 C                         |
| M.WIWI-VWL.0149 | An Introduction to epidemiology: social epidemiology in India, 6 C   |
| M.WIWI-WB.0005  | Advanced Topics in Stata, 6 C  |
| M.Agr.0106      | China Economic Development, 6 C                                      |
| M.Agr.0118      | Applied Microeconomics, 6 C  |
| M.Agr.0124      | Environmental Economics and Policy, 6 C                              |
| M.MIS.301       | Economic Reform and Social Justice in India, 6 C                     |
| M.SIA.E10       | Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C |
| M.SIA.E19       | Market Integration and Price Transmission I, 6 C                     |
| M.SIA.E23       | Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C       |
| M.SIA.E37       | Agricultural policy analysis, 6 C                                    |

## 5. Wahlbereich (18 C)

a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

- a) Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI. gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b) Es können alle Module der Fakultät für Agrarwissenschaften aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Außerdem sind folgende Module wählbar:

|            |   |
|------------|---|
| M.Agr.0124 | Environmental Economics and Policy, 6 C                   |
| B.Geg.751  | Introduction to Geographic Information Systems (GIS), 3 C |
| B.Geg.752  | Advanced Geographic Information Systems, 3 C              |
| S.RW.1229. | Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht, 6 C    |
| SK.MIS.3   | Studienreise nach Indien, 6 C                             |

- c) Es können Module aus dem Sprachangebot der Universität gewählt werden, soweit es sich um Module handelt, die ein der Niveaustufe B äquivalentes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) vermitteln, und soweit die Module noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Berücksichtigung von Modulen zu der Sprache Englisch sowie der Muttersprache der oder des Studierenden ausgeschlossen.
- d) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Master-Studiengang „Development Economics“ war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

**b.** Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- aa. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- bb. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

## **6. Masterarbeit (30 C)**

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## Anlage II:

### Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### 1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)

Im ersten Semester (Wintersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Februar) müssen an der Universität Göttingen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

a. Es sind folgende Module im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.SIA.E11       | Socioeconomics of Rural Development and Food Security         | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I, Macro Issues in Economic Development | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0001 | Advanced Microeconomics                                       | 6 C |

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economies | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty & Inequality  | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0147 | Empirical Political Economy   | 6 C |
| M.WIWI-VWL.0138 | Quasi-Experiments in Developing Economies, 6 C                            |     |

#### 2. Auslandsstudium (Stellenbosch)

Das Studium an der Universität Stellenbosch (Vorlesungszeit: Februar bis Mai und Juli bis Oktober) umfasst insgesamt 30 C. Diese sind nach folgender Maßgabe zu erwerben:

a. Es müssen die folgenden zwei Module im Umfang von insgesamt 13,4 C erfolgreich absolviert werden:

|           |                |       |
|-----------|----------------|-------|
| 10605 871 | Microeconomics | 6,7 C |
| 10595 871 | Macroeconomics | 6,7 C |

b. Es sind 16,6 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 5 Postgraduate Courses (je 3,3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs „Master Commerce in Economics“ der Universität Stellenbosch zu erwerben. Hierzu kann aus folgender Modulliste gewählt werden:

|                          |
|--------------------------|
| Economic History         |
| Econometrics 871         |
| Economics of Education I |



|                                       |
|---------------------------------------|
| Economics of Education II             |
| Economics of Technological Change     |
| Financial Econometrics                |
| Financial Economics                   |
| Financial Markets Analysis            |
| Advanced Development Economics        |
| Advanced Cross-section Econometrics   |
| Advanced Time Series Econometrics     |
| Industrial Organization               |
| Institutional Economics               |
| International Finance                 |
| International Trade Theory and Policy |
| Labor Economics                       |
| Monetary Economics                    |
| Environmental Economics               |
| Development Economics                 |
| Public Economics                      |

### 3. Master-Arbeit (Göttingen oder Stellenbosch)

Die Masterarbeit wird in der Regel in der Zeit von November bis März entweder an der Universität Göttingen oder an der Universität Stellenbosch angefertigt. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

### 4. Spezialisierungsstudium (Göttingen)

Im vierten Semester erfolgt das Spezialisierungsstudium an der Universität Göttingen; es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II, 6 C |

**b.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar on the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The necessity of reforms, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar on the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0055 | Seminar: Globalization and Development, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0063 | Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0065 | Seminar: Economics of Crime, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0105 | Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0122 | Seminar: Behavioral Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0131 | Seminar: Business Cycles in Developing Countries, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0132 | Seminar: New Development in International Economics, 6 C   |
| M.WIWI-QMW.0024 | Seminar: Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth, 6 C                        |
| M.SIA.E20       | Agricultural Policy Seminar, 6 C   |

**c.** Es sind Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

- ca. Es muss ein weiteres Modul aus Nr. 1 Buchstabe c der Anlage II gewählt werden.
- cb. Es können die unter Nr. 1 Buchstabe b und c sowie unter Nr. 4 Buchstabe b der Anlage II nicht gewählten Module belegt werden.
- cc. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar.
- cd. Daneben sind folgende Module wählbar:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0001 | Advanced Microeconomics, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0018 | Economic Development of Africa, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0019 | Advanced Development Economics, 6 C              |
| M.WIWI-VWL.0021 | Gender and Development, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0040 | Empirical Trade Issues, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0041 | Panel Data Econometrics, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0083 | Economic Reform and Social Justice in India, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0086 | Macroeconomics of Open Economies, 6 C            |
| M.WIWI-VWL.0092 | International Trade, 6 C                         |
| M.WIWI-VWL.0095 | International Political Economy, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0096 | Essentials of Global Health, 6 C                 |
| M.WIWI-VWL.0100 | Economics of Health Care Policy, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0113 | Financial Econometrics, 6 C                      |
| M.WIWI-VWL.0114 | Finance and Development, 6 C                     |
| M.WIWI-VWL.0117 | Growth, Resources and the Environment, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0123 | Recent Topics in Macroeconomics, 6 C             |
| M.WIWI-VWL.0128 | Deep determinants of growth and development, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0135 | Advanced Economic Growth, 6 C                    |
| M.WIWI-VWL.0148 | Field Research in Development Economics, 6 C     |

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-WB.0005  | Advanced Topics in Stata, 6 C  |
| M.Agr.0079      | Environmental Economics and Policy, 6 C                              |
| M.Agr.0106      | China Economic Development, 6 C                                      |
| M.Agr.0118      | Applied Microeconomics, 6 C  |
| M.SIA.E10       | Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C |
| M.SIA.E19       | Market Integration and Price Transmission I, 6 C                     |
| M.SIA.E23       | Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C       |
| M.WIWI-VWL.0143 | Mind, Society and Development, 6 C                                   |
| M.SIA.E12M      | Quantitative Research Methods in Rural Development Econ., 6 C        |
| M.SIA.E14       | Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C           |
| M.SIA.E24       | Topics in Rural Development Economics I, 6 C                         |
| M.SIA.E01       | World Agricultural Markets, 6 C                                      |

## Anlage III:

### Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Florenz

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### A. Erstes Studienjahr /Universität Göttingen (60 C)

In den ersten beiden Semestern (Wintersemester und Sommersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Juli) müssen an der Universität Göttingen folgende Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

##### 1. Pflichtbereich (18 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0008 | Development Economics I: Macro Issues in Economic Development, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0009 | Development Economics II, Micro Issues in Development Economics, 6 C |
| M.SIA.E11       | Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C           |

##### 2. Wahlpflichtbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I, 6 C  |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II, 6 C |

##### 3. Bereich Quantitative Economics (12 C)

a. Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |                           |
|-----------------|---------------------------|
| M.WIWI-VWL.0099 | Poverty & Inequality, 6 C |
|-----------------|---------------------------|

b. Es ist ferner eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0010 | Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economies, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0147 | Empirical Political Economy, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0138 | Quasi-Experiments in Developing Economics, 6 C                                 |

##### 4. Bereich Seminare (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

|                 |  |
|-----------------|--|
| M.WIWI-VWL.0025 | Seminar Development Economics, 6 C   |
| M.WIWI-VWL.0023 | Seminar on the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The necessity of reforms 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0024 | Seminar on the Situation in Latin America in the 21 <sup>st</sup> century: The Necessity of Reforms, 6 C |
| M.WIWI-VWL.0046 | Seminar: Topics in European and Global Trade, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0055 | Seminar: Globalization and Development, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0063 | Seminar: Sustainable Development, Trade and Environment, 6 C   |

|                 |   |
|-----------------|---|
| M.WIWI-VWL.0065 | Seminar: Economics of Crime, 6 C  |
| M.WIWI-VWL.0105 | Seminar: Controversies in Development Economics, 6 C                              |
| M.WIWI-VWL.0122 | Seminar: Behavioral Development Economics, 6 C                                    |
| M.WIWI-VWL.0131 | Seminar: Business Cycles in Developing Countries, 6 C                             |
| M.WIWI-VWL.0132 | Seminar: New Development in International Economics, 6 C                          |
| M.WIWI-QMW.0024 | Seminar: Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth, 6 C |
| M.SIA.E20       | Agricultural Policy Seminar, 6 C  |

### 5. Bereich Statistik (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren, sofern das Modul nicht bereits in einem anderen Bereich belegt wurde:

|                 |   |     |
|-----------------|---|-----|
| M.WIWI-VWL.0138 | Quasi-Experiments in Development Economics,                       | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0004 | Econometrics I.   | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0005 | Econometrics II,  | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0009 | Introduction to Time Series Analysis,                             | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0010 | Multivariate Statistics,  | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0012 | Multivariate Time Series Analysis,                                | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0016 | Spatial Statistics,   | 6 C |
| M.WIWI-QMW.0022 | Selected Topics in Quantitative Methods Development Econometrics, | 6 C |

### 6. Bereich Management and Business Studies, (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

|                 |  |     |
|-----------------|--|-----|
| M.WIWI-BWL.0004 | Financial Risk Management,             | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0018 | Analysis of IFRS Financial Statements, | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0020 | Risk Management and Solvency,          | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0031 | Sustainable Production,                | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0112 | Corporate Development,                 | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0122 | Cross Cultural Management,             | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0130 | Doing Business in Asia,                | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0133 | Banking Supervision,                   | 6 C |
| M.WIWI-BWL.0137 | Electronic Commerce Systems,           | 6 C |

### B. Zweites Studienjahr /Universität Florenz (60 C)

Im dritten und vierten Semester sind durch das Studium an der Universität Florenz (Vorlesungszeit: September bis Juni) insgesamt 60 C nach Maßgabe der prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Florenz zu erwerben. Im Rahmen des Double-Degree-Programms an der Universität Florenz erfolgreich absolvierte Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede angerechnet.

### 1. Wahlpflichtbereich Recht (6 C):

Es muss eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

|        |                                    |     |
|--------|------------------------------------|-----|
| IUS/05 | Financial services and markets law | 6 C |
| IUS/05 | Law and economics                  | 6 C |
| IUS/13 | International law                  | 6 C |

### 2. Wahlpflichtbereich Governance (12 C)

Es muss eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

|                         |   |      |
|-------------------------|---|------|
| SECS-P/08 and SECS-P/11 | Corporate Governance and financial institutions | 12 C |
| SECS-P/08               | Economics and management of local system        | 12 C |

### 3. Wahlbereich (21 C)

Es müssen aus folgender Liste Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

|           |  |      |
|-----------|--|------|
| XXX       | Joint-Seminar  | 3 C  |
| SECS-S/01 | Economics of Innovation                              | 6 C  |
| SECS-P/01 | Human Development and International Cooperation      | 6 C  |
| SECS-P/03 | Health and Education Economics                       | 6 C  |
| SECS-S/05 | Measurement and Causes of Poverty                    | 6 C  |
| AGR/01    | Agricultural and environmental policy evaluation lab | 6 C  |
| SECS-P/05 | Econometrics lab                                     | 6 C  |
| SECS-S/01 | Statistical Data Elaboration lab                     | 6 C  |
| SECS-P/01 | International Economics II                           | 6 C  |
| SECS-P/01 | International and Financial Economics                | 6 C  |
| SECS-P/02 | Labour economics                                     | 6 C  |
| SECS-P/12 | Economic History of Globalization                    | 6 C  |
| SPS/11    | International conflict of transformation             | 6 C  |
| IUS/20    | Politics of Globalisation and Human Rights           | 6 C  |
| M-DEA/01  | Anthropology and Development                         | 6 C  |
| M-GGR/02  | Environment and Development                          | 6 C  |
| SECS-P/05 | Microeconometrics                                    | 6 C  |
| SECS-P/06 | Local and industrial development                     | 6 C" |

### 4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 21 C erworben.